



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**38. Jahrgang**

**Ausgabetag: 08.05.2024**

**Nr. 17**

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 14.05.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	84
- Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 15.05.2024, 17:00 Uhr in der Europaschule Rheinberg, Dr. Aloys-Wittrup-Str. 11, Bauteil A - Forum	85
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf der Grundlage der VOB/A betr. Grundschule Am Annaberg - Sanierung ELT Elektrotechnik, Vergabe-Nr. 067/2024	86
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	87 - 88

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 14.05.2024, 17:00 Uhr  
im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.02.2024
4. Tätigkeitsbericht 2023 der Beratungsstelle für Paare und Familien der AWO (Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V.)
5. Tätigkeitsbericht 2023 des Projektes Startchancen - AWO (Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V.) - Frühe Hilfen
6. Impulsvortrag zum Thema „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“  
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 07.11.2023 und Vorlage 358/2023 vom 21.11.2023
7. Erster Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin
8. Stadt Rheinberg – Offene Kinder- und Jugendarbeit 2023
9. Fortführung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
10. Anpassung der Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
11. Ergänzung(en) der Tagesordnung
12. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 12.1 Sachstandsbericht
13. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

14. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
15. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
16. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 20.02.2024
17. Ergänzung(en) der Tagesordnung
18. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
19. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

Rheinberg, 02.05.2024

gez.

Reinhard Albus  
Ausschussvorsitzender



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 15.05.2024,  
17:00 Uhr in der Europaschule Rheinberg, Dr. Aloys-Wittrup-Str. 11, Bauteil A - Forum

**Achtung: geänderter Sitzungsort, siehe oben**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.03.2024
4. Bebauungsplan Nr. 39, 1. Änderung – Moerser Straße – in Rheinberg  
- Beschluss zur Änderung
5. Aktualisierung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -
6. Erneuerung der Verkehrsflächen der Räuberstege
7. Einzelfallsatzung für die Erschließung „An de Wei“
8. Ergänzung(en) der Tagesordnung
9. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 9.1 Sachstandsbericht Dezernat III
10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

11. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
12. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
13. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 12.03.2024
14. Kostenübersicht Neu-/Umbau Europaschule
15. Kostenübersicht Altes Rathaus Rheinberg
16. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
17. Ergänzung(en) der Tagesordnung
18. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
19. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 26.04.2024

gez.

Klaus Vaupel  
Ausschussvorsitzender

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A folgende Maßnahme öffentlich aus:

### **Grundschule Am Annaberg - Sanierung ELT Elektrotechnik, Vergabe-Nr. 067/2024**

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 07.05.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Heyde

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input checked="" type="checkbox"/>	die Gemeinde	<input type="checkbox"/>	die Wahlbezirke der Gemeinde
Rheinberg			

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in Zimmer 10 des Stadthauses Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Stadthaus ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Stadthaus, Zimmer 10, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.


Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rheinberg, 06.05.2024

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
  
Heyde